

Die Begründung eines Zentral-Testamentskatasters.

Das am 1. d. erschienene Verordnungsblatt des Justizministeriums enthält die Verständigung aller Gerichte von einer Gründung, welche für das Publikum, insbesondere für die Einrückenden, von großem Interesse ist. Die Gerichte werden hier nämlich von der Errichtung eines Zentral-Testamentskatasters verständigt, um bei Verlassenschaftsabhandlungen in geeigneten Fällen dortselbst das Vorhandensein und den Verwahrungsort eines Testaments erfragen zu können.

Das Institut wurde bereits in Friedenszeiten von einem Wiener Advokaten in Vorschlag gebracht, denn es bestand bisher keine regelrechte Möglichkeit, die Auffindbarkeit eines Testaments zu sichern. Schon in normalen Zeiten ergeben sich daher zahlreiche Recherchierungen nach Testamenten, und zwar zum Teile in Form von Zirkularbriefen an alle Advokatur- und Notariatskanzleien usw. Es ist dies auch ganz begreiflich, wenn erwogen wird, daß zwischen der Errichtung des Testaments und dem Ableben des Erblassers häufig ein längerer Zeitraum verfließt und in demselben zahlreiche Verschiebungen in persönlichen Verhältnissen sich ereignen. Daher sagt das Verordnungsblatt: „Die Anmeldung kann besonders dann von praktischer Bedeutung sein, wenn der Testator nachträglich seinen Aufenthalt in den Sprengel eines andern Bezirksamtes oder Gerichtshofes verlegt.“

Der Krieg steigerte das Bedürfnis einer Vorsorge gegen die Verschollenheit von Testamenten beträchtlich. Einerseits ergaben sich viele unvorhergesehene Todesfälle und Verschiebungen, andererseits trat ein solches Bedürfnis auch speziell bei den im Felde errichteten Militärtestamenten hervor. Daher hat das k. u. k. Kriegsfürsorgeamt sich für eine Bekanntmachung derselben unter den Truppen eingesetzt. An der Spitze dieser vorläufig noch privaten Institution stehen Personen,

welche dem Richter-, Advokaten- und Notarstande angehören. Alle Vormerkungen über Testamente sind selbstverständlich bei Lebzeiten streng geheim; nach dem Ableben erfolgt die Auskunft an die nachfragenden Verlassenschaftsgerichte und sonst berechtigten Interessenten. Die Anmeldung, die sowohl vom Testator wie vom Verwahrer erfolgen kann, ist an den Zentral-Testamentskataster, Wien, 6. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 1e, zu richten und hat zu enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Charakter und bürgerliche Adresse des Testators (nach Zumöglichkeit auch sein Geburtsjahr);
2. Vor- und Zunamen, Charakter und Adresse des Verwahrers der letztwilligen Verfügung (nach Zumöglichkeit auch deren Datum);
3. Unterschrift des Anmelders (Verwahrer oder Testator).

Eine Manipulationsgebühr von 1 K. in Barem oder Briefmarken ist anzuschließen. Alle zu Kriegsdienstleistungen einberufenen Personen sind hievon jedoch befreit und sind deren Anmeldungen kostenlos. Im übrigen wird auf die offizielle Anzeige verwiesen, und behalten wir uns vor, die Struktur und näheren Bestimmungen des Zentral-Testamentskatasters besonders darzulegen.